

Statuten

"Verein Schweizer Musikzeitung"

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Verein Schweizer Musikzeitung“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verein „Schweizer Musikzeitung“ wird im Handelsregister eingetragen.
- 3 Der Sitz des „Vereins Schweizer Musikzeitung“ befindet sich am Ort seines Sekretariates.

Artikel 2 Zweck

- 1 Der „Verein Schweizer Musikzeitung“ bezweckt die Herausgabe der „Schweizer Musikzeitung“. Die „Schweizer Musikzeitung“ dient der Publikation von kulturellen, kultur- und bildungspolitischen Themen, insbesondere im Bereich der Musik, Musikinterpretation und Musikerziehung. Sie ist das offizielle Organ der Vereinsmitglieder.
- 2 Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind.
- 3 Die „Schweizer Musikzeitung“ geht an alle von den Mitgliedern gemeldeten Adressen; sie kann auch öffentlich zum Verkauf angeboten werden.
- 4 Die „Schweizer Musikzeitung“ erscheint 11x jährlich; redaktionelle Texte erscheinen in der Regel in zwei oder drei Sprachen. Sie können auch als Kurzfassung publiziert werden.

Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Als Mitglied können gesamtschweizerisch tätige Vereinigungen aufgenommen werden, die sich für die Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere im Bereich der Musik, der Musikinterpretation und der Musikerziehung einsetzen. Die Aufnahme von Gönnermitgliedern ist möglich.

Artikel 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den „Verein Schweizer Musikzeitung“ entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung auf Antrag des Vorstandes die nächstfolgende Delegiertenversammlung.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem „Verein Schweizer Musikzeitung“ ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austrittsbegehren sind schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen.

Artikel 6 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Delegierten-Stimmen beschlossen werden. Der Ausschluss kann angefochten werden. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über den angefochtenen Ausschluss endgültig.
- 2 Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich.

Organe

Delegiertenversammlung

Artikel 7 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im dritten Quartal statt; sie ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte vom Vorstand einzuberufen.

Artikel 8 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden in dem in Artikel 11 vorgesehenen Fall, auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, durchgeführt.

Artikel 9 Anträge

Anträge der Mitglieder zu Händen der Delegiertenversammlung, die nicht die traktandierten Geschäfte betreffen, sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Delegierten-Versammlung einzureichen.

Artikel 10 Delegierte

Jedes Mitglied hat das Recht auf 2 Delegierte. Stellvertretung ist möglich, insbesondere kann ein Delegierter den anderen Delegierten desselben Mitgliedens vertreten.

Artikel 11 Abstimmungen und Wahlen

1 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben nur dann eine Stimme, wenn sie eine Delegiertenstimme vertreten. Der Vorstand und die Redaktionskommission haben kein Stimmrecht. Eine Ausnahme besteht für die Vereinspräsidentin bzw. den Vereinspräsidenten in dem in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fall.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Redaktionskommission können auch keine Delegiertenstimme vertreten.

2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel der Delegierten anwesend oder vertreten sind.

3 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen; bei Stimmengleichheit kann die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident entscheiden.

4 Budgetbeschlüsse und Beschlüsse über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Delegiertenversammlung.

5 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allenfalls notwendig werdenden weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- sie wählt
 - die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder;
 - die Revisionsstelle;
- sie genehmigt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der übrigen Organe und entlastet diesen;
- sie nimmt den Revisionsbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über das Budget;
- sie beschliesst über alle Ausgaben, die nicht budgetiert sind;
- sie setzt die Mitgliederbeiträge fest;
- sie beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern;
- sie ist zuständig für die Revision der Statuten;

- sie ist zuständig für die Abberufung der anderen Organe;
- sie entscheidet über die Auflösung des „Vereins Schweizer Musikzeitung“.

Vorstand

Artikel 13 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder. In den Vorstand darf von jedem Mitglied nur eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden.
- 2 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit oder mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 14 Konstituierung und Einberufung der Sitzungen

- 1 Die von der Delegiertenversammlung gewählte Präsidentin bzw. der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident des Vorstandes ist gleichzeitig Präsidentin bzw. Präsident des Vereins.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber.
- 3 Der Vorstand wird auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Wenn die Hälfte des Vorstandes oder ein Vereinsmitglied die Einberufung von Sitzungen verlangt, so ist dieser Antrag gutzuheissen.
- 4 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen; unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- 2 Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere wählt der Vorstand die Chefredaktorin/den Chefredaktor sowie die weiteren Mitglieder der Redaktion und der Redaktionskommission.

Übrige Organe

Artikel 16 Redaktionskommission

- 1 Die Redaktionskommission besteht aus mindestens drei Personen. Die Chefredaktorin bzw. der Chefredaktor gehört ihr von Amtes wegen an.
- 2 Die Redaktionskommission wird vom Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Redaktionskommission obliegen die ihr im Organigramm zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 17 Revisionsstelle

- 1 Für die Überprüfung der Jahresrechnung wird eine Revisionsstelle beauftragt.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Finanzierung

Artikel 18 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Kosten der Tätigkeiten des „Vereins Schweizer Musikzeitung“ werden durch Mitgliederbeiträge der Mitglieder und durch Beiträge der Gönnermitglieder mitgetragen.
- 2 Massgebend für die Berechnung der Mitgliederbeiträge ist der budgetierte Nettoaufwand zur Herstellung der "Schweizer Musikzeitung". Dieser Nettoaufwand ergibt sich aus dem budgetierten Aufwand für die Herstellung der "Schweizer Musikzeitung" abzüglich der budgetierten Einnahmen des Vereins ohne die Mitgliederbeiträge.

Die Aufschlüsselung dieses Nettoaufwandes auf die einzelnen Mitglieder erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Der Massstab für die Festsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergibt sich für das erste Jahr aus dem Verhältnis des bisherigen Nettoaufwandes jedes Mitglieds für die von ihm bisher herausgegebene Zeitschrift zur Summe all dieser Nettoaufwendungen für die einzelnen Zeitschriften. Die für die Berechnung des Aufteilungsschlüssels massgebenden Nettoaufwendungen und deren Summe ergeben sich für das erste Jahr aus dem Kostenverteilungsschlüssel vom 12. Dezember 1997.

3. Die exakte Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Delegiertenversammlung mittels eines Vereinsbeschlusses festgesetzt. Die Beiträge der Gönnermitglieder betragen mindestens Fr. 100.--.
4. Ausscheidende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres.

Artikel 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Einnahmen aus den Inseraten, Abonnements und dem Sponsoring
- d) Vermögenserträgen
- e) Subventionen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- f) Spenden, Geschenken und Vermächtnissen

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist somit ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 22 Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist Einstimmigkeit erforderlich.

Artikel 23 Auflösung des Vereins

- 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.
- 2 Die letzte Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereins-vermögens. Dieses ist einem ähnlichen ideellen, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zuzuführen.

Schiedsgericht

Artikel 24 Schiedsgericht

- 1 Wenn in den Fällen, in denen die Statuten Einstimmigkeiten verlangen, diese auch an einer zweiten Delegiertenversammlung nicht erreicht werden kann, oder die Delegiertenversammlung wegen eines Mitgliedes beschlussunfähig ist und diese Beschlussunfähigkeit nicht an einer zweiten Delegiertenversammlung aufgehoben werden kann, wird ein Schiedsgericht bestellt, welches zu schlichten hat.
- 2 Die Bestellung des Schiedsgerichts erfolgt durch Mitwirkung jedes Mitgliedes. Dabei kann jedes Mitglied innert der eingeräumten Frist eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter vorschlagen. Wenn ein Mitglied keinen Vorschlag macht, wird angenommen, es verzichte auf dieses Recht.

Aus den vorgeschlagenen Personen werden von der Delegiertenversammlung drei gewählt, die das Schiedsgericht bilden.

- 3 Das Schiedsgericht bestimmt selber über das anwendbare Verfahren.

Inkrafttreten

An der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1997 wurde der Gründung des „Vereins Schweizer Musikzeitung“ zugestimmt und die vorliegenden Statuten angenommen.

Statutenänderungen

An der 5. Delegiertenversammlung vom 5. September 2002 wurde einer Änderung in Artikel 17 zugestimmt.

An der 8. Delegiertenversammlung vom 16. September 2005 wurden Änderungen in den Artikeln 11, 12, 15 und 16 genehmigt.

Für den Vorstand:



Hans Brupbacher, Präsident



Brigitt Leibundgut, Aktuarin